



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

KONFERENZ KANTONALER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOREN
CONFÉRENCE DES CHEFS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELL'ECONOMIA PUBBLICA



SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

An die kantonalen Vollzugsstellen

- der Arbeitslosenversicherung
- der Invalidenversicherung und

sowie an die Mitglieder von SODK, VDK und SKOS

im April 2008

Projekt IIZ-MAMAC: Weisungen/Richtlinien für die Projektphase

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in diesen Tagen die Weisung 2008/01 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das Rundschreiben Nr. 259 des Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) oder die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK), in welchen die Kernelemente des Projektes IIZ-MAMAC für die Projektphase festgelegt sind und die Grundlagen für mehr Verbindlichkeit geschaffen werden. Die wortgleichen Texte werden auch von der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mitgetragen.

IIZ-MAMAC will – in Weiterentwicklung bisheriger Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit – mehr Verbindlichkeit schaffen im Verhältnis unter den Behörden und gegenüber Klientinnen und Klienten. Mit der Vereinbarung gemäss Ziff. 2 der Weisung/Richtlinie werden Entscheide des Assessment-Teams von den Partnerinstitutionen anerkannt, wie wenn sie eigene Entscheide wären. Für die Projektphase wird auf diese Weise auch sichergestellt, dass Versicherte nicht gegenüber einer der Partnerinstitutionen verlangen können, ihre Situation nochmals neu zu beurteilen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist Ausdruck dieser Verbindlichkeit.

Im Interesse einer materiell einheitlichen Handhabung innerhalb unterschiedlicher kantonaler Vollzugsstrukturen sind die kantonalen Vollzugsstellen gehalten, sich möglichst eng an die von Bund und Kantonen mit allen drei Partnerinstitutionen gemeinsam erarbeiteten Grundlagen (Projekt-Dossier) zu halten. Im Hinblick auf das Projektziel (Menschen mit komplexer Mehrfachproblematik rascher wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren) sind während der Projektdauer Abweichungen möglich, falls Kantone überzeugt sind, mit anderen Triage-

kriterien die frühzeitige Erkennung und Intervention verbessern oder mit neuartigen Massnahmen eine bessere Wirkung erzielen zu können. Im Interesse des gemeinsamen Lernprozesses sind solche Abweichungen vorgängig mit der nationalen Projektleitung sowie bei den Massnahmen auch den finanzierenden Institutionen abzusprechen und die Erfahrungen im Rahmen des Berichtswesens zu dokumentieren.

Wir danken allen beteiligten Vollzugsstellen für ihr Engagement in der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Wir gehen davon aus, dass ab diesem Jahr in den beteiligten Kantonen eine genügend grosse Zahl von Fällen bearbeitet wird, welche dann im Verlaufe des Jahres 2009 sorgfältig evaluiert werden. Diese Evaluation wird Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung von IIZ-MAMAC sein.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld IV




Alard du Bois-Reymond

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen



Kathrin Hilber, Präsidentin

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe



Walter Schmid, Präsident

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, TC-Arbeitsmarkt/ALV



Dominique Babey

Konferenz kantonaler
Volkswirtschaftsdirektoren



Josef Keller, Präsident

Weisung/Richtlinie zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit in der Projektphase IIZ-MAMAC

Die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung (IV) und die Sozialhilfe (SH) haben im Dezember 2005 das Projekt IIZ-MAMAC gestartet. Das Projekt hat zum Ziel, Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken in einem institutionenübergreifenden Prozess möglichst rasch wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Projekt umfasst ein nationales Projekt und Teilprojekte in mehreren (zur Zeit 15) Kantonen. Die Grundlagen des Projektes wurden von Bund und Kantonen gemeinsam entwickelt.

Für die bis 2010 geplante Projektphase gilt:

1. Die Kantone entscheiden, ob sie sich am Projekt IIZ-MAMAC beteiligen oder nicht.
2. Die Vollzugsstellen der ALV, der IV sowie der SH der Kantone, welche sich am Projekt beteiligen, schaffen mit einer schriftlichen Vereinbarung die erforderliche Rechtsverbindlichkeit der Zusammenarbeit auf Behördenebene (Behördenverbindlichkeit) sowie mit den Klientinnen und Klienten und regeln die Finanzierung. Grundlage dafür ist die Mustervereinbarung im Anhang. Damit die Vereinbarung auch für die Fachstellen der Bundesämter verbindlich ist, wird sie vom BSV und vom SECO mitunterzeichnet.
3. Der IIZ-MAMAC-Prozess hat folgenden Anforderungen zu genügen:
 - frühe Erfassung der Fälle mit komplexer Mehrfachproblematik in den Vollzugsstellen;
 - gemeinsames Assessment der ALV, IV und SH, das medizinische, arbeitsmarktliche und soziale Faktoren einschliesst, insbesondere die Arbeitsfähigkeit und die Erwerbsfähigkeit beurteilt und mit einem Assessment-Bericht abgeschlossen wird;
 - gemeinsamer, von allen drei Institutionen unterschriebener Integrationsplan, welcher aufgrund des Assessments die für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erforderlichen Massnahmen sowie deren Finanzierung festlegt und die für die Fallführung verantwortliche Institution bezeichnet. Der Integrationsplan legt auch fest, welche Institution während den Massnahmen für eine allfällig notwendige Existenzsicherung sorgt;
 - Fallführung zur Umsetzung des Integrationsplans durch eine Vollzugsstelle, im Rahmen welcher mit der Klientin oder dem Klienten die erforderlichen Teilziele und Schritte vereinbart werden und welche den Verlauf der Umsetzung und das erreichte Resultat systematisch evaluiert und dokumentiert;
 - Benutzung einer gemeinsamen Vollmacht für den erleichterten Daten- und Informationsaustausch.

4. Die Finanzierung der Projekte erfolgt wie folgt:

4.1. Kosten der Grundstruktur

Kantone mit IIZ-MAMAC-Projekten können die auf die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung fallende Beteiligung an den Kosten der IIZ-MAMAC-Strukturen wie folgt abrechnen:

- Die anteilmässigen Kosten der Arbeitslosenversicherung (in der Regel 1/3) über die Verwaltungskostenentschädigung (Art. 92 Abs. 7 AVIG sowie AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung vom 29. Juni 2001).
- Die anteilmässigen Kosten der Invalidenversicherung (in der Regel 1/3) über die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 67 IVG). Das Bundesamt für Sozialversicherungen sichert den kantonalen IV-Stellen im übrigen zu, bei allfälligen Personalengpässen ausgelöst durch Vorbereitungsarbeiten oder durch die Behandlung konkreter Fälle auf begründete Gesuche zusätzliche Stellenprozente für die IV-Stelle und für den regionalen ärztlichen Dienst zu bewilligen.

4.2. Kosten der Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt

Die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt tragen jene Vertragspartner, welche die entsprechenden Massnahmen in ihrem gesetzlichen Leistungskatalog aufführen. Die Übernahme der Kosten setzt voraus, dass die betroffene Person die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

5. Berichtswesen

Die Kantone melden der nationalen Projektleitung quartalsweise die anonymisierten Falldaten gemäss Liste im Anhang 2. Sie berichten jährlich über die Entwicklung ihrer Projekte (Tauglichkeit der Triagekriterien, Erfahrungen mit Assessments und Integrationsplan, Erfahrungen mit der Fallführung u.a.)

Die nationale Projektleitung wertet die Berichte aus und informiert periodisch über Erkenntnisse und Entwicklung des Projektes. Sie sorgt dafür, dass Erfahrungen regelmässig ausgetauscht werden.

April 2008

Anhang:

- 1) Mustervereinbarung IIZ-MAMAC in den Kantonen
- 2) Berichtswesen

Anhang 1

Mustervereinbarung IIZ-MAMAC in den Kantonen

Rahmenvereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (Projekt IIZ-MAMAC) im Kanton

zwischen

- *Amt für Wirtschaft und Arbeit/Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*
- *Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle*
- *(kant. Sozialamt/Fürsorgeamt, Sozialdienst)*
- *ev. weitere (Jugendamt, Berufsberatung etc.)*

1. Gegenstand und Zielsetzung

Diese Vereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des IIZ-MAMAC-Projekts. Sie stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts (insbesondere Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG sowie 119d AVIV und auf Art. 68bis IVG) sowie des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

Unter IIZ-MAMAC (medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case-Managements) wird ein von der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe (SH) gemeinsam getragener Prozess verstanden, der bei Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken

- ein gemeinsames Assessment der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht durchführt;
- geeignete Massnahmen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festlegt;
- eine der drei Institutionen verbindlich damit beauftragt, diese Massnahmen umzusetzen und die Fallführung im Sinne eines Case-Managements zu übernehmen.

Zielgruppe sind Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken, welche bei mindestens einer der drei Institution angemeldet sind und die eine realistische Wiedereingliederungschance haben.

Mit MAMAC sollen durch frühzeitiges Zusammenarbeiten der IV, der ALV und der Sozialhilfe möglichst viele betroffene Personen rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst und mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Im Ergebnis soll die finanzielle Belastung der sozialen Sicherungssysteme reduziert werden.

2. Zusammenarbeit

2.1 Grundsätzlich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Sie organisieren den IIZ-MAMAC-Prozess, beinhaltend

- einen auf definierten Kriterien basierenden, systematischen Zuweisungsmechanismus der durch MAMAC abzuklärenden Personen (Triagekriterien);
- eine systematische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht (Assessment-Bericht);
- eine auf die Beurteilung abgestützte Entwicklung und Festlegung geeigneter Strategien und Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Integrationsplan);
- eine Zuweisung der Fallführung im Einzelfall, die sicherstellt, dass die definierte Strategie und die festgelegten Massnahmen umgesetzt werden (Fallführung mit Zielvereinbarung).

Die Vertragsparteien stimmen die Arbeiten auf Grundlagen und Konzepte des nationalen IIZ-MAMAC-Projektes ab, welche gemeinsam mit den Kantonen entwickelt werden.

2.2 Verbindlichkeit

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die erarbeiteten Assessment-Berichte und Integrationspläne als behördenverbindliche Entscheide. Sie verpflichten sich, diese umzusetzen, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Integrationsplan vorgesehenen Massnahmen ihres Leistungskataloges zeitgerecht und rechtsgültig zu verfügen.

Die betroffenen Personen werden auf geeignete Weise über die Zusammenarbeit zwischen der IV, der ALV und der Sozialhilfe aufmerksam gemacht und über ihre Pflicht informiert, das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Eingliederung ins Erwerbsleben beizutragen

2.2 Kapazitätsplanung

Die erforderlichen Kapazitäten für Assessments und Fallführung werden aufgrund des Bedarfs von der Steuerungsgruppe festgelegt und periodisch überprüft. Den verfügbaren Kapazitäten ist Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) der IV-Stellen, die derzeit noch im Aufbau sind.

2.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Zusammenarbeit mit den für die Sozialhilfe zuständigen *Behörden* erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung *der zuständigen Behörde*, in welcher diese sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Anwendung zu bringen, und in welcher die Kostenbeteiligung geregelt wird.

2.4 Datenaustausch

Gestützt auf die Vollmacht der betroffenen Person tauschen die beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen und Daten aus.

3. Organisation

Das Projekt IIZ-MAMAC ist wie folgt organisiert:

3.1 Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- *Leiterinnen/Leiter der Ämter, welche diese Vereinbarung abgeschlossen haben*
- *weiter Mitglieder, z.B. Vertretung Gemeinden*

Der Vorsitz wird (*verantwortliche Person*) übertragen.

Die Steuerungsgruppe

- beschliesst Projektziele und Strategien zur Erreichung der Ziele
- legt die organisatorischen Strukturen fest
- plant die erforderlichen Kapazitäten und teilt die entsprechenden personellen Ressourcen zu
- weist die finanziellen Ressourcen gem. 4.1. zu (Budget) und stellt die Finanzierung der Arbeiten sicher
- stellt die Zusammenarbeit mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sicher und sorgt für eine entsprechende Abstimmung der kantonalen Arbeiten
- steuert (controlling) und überwacht die laufenden Arbeiten und legt dazu das Berichtswesen fest
- sorgt für die wirksame Kommunikation inner- und ausserhalb des Kantons
- beschliesst über eine allfällige ergänzende kantonale Evaluation des Projektes
-

3.2 Projektleiterin/Projektleiter bzw. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter

Die Projektleitung wird (*verantwortliche Projektleiterin/Projektleiter*) übertragen. Ihm/Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Aufbau der erforderlichen Strukturen und schrittweise Aufnahme des Betriebes gemäss Beschlüssen der Steuerungsgruppe
- Leitung der Geschäftsstelle MAMAC und Verfahrensleitung im IIZ-MAMAC-Prozess

- ...
- Berichterstattung zu Händen der Steuerungsgruppe

4. Kosten

4.1 Kosten für die Grundstruktur

Die Kosten für die Grundstruktur (Personal, Infrastruktur und allfällige ergänzende kantonale Evaluation) werden von den Vertragsparteien getragen und wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------|----------------------|
| - (AWA/KIGA) | (in der Regel 1/3) % |
| - (SVA/IV-Stelle) | (in der Regel 1/3) % |
| - (Sozialamt) | (in der Regel 1/3) % |
| - (weitere) | % |

4.2 Kosten für Massnahmen

Die Vertragspartner tragen die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Leistungskatalog, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Abrechnung und Vorfinanzierung von Massnahmen

Im Interesse der Transparenz soll eine Zusammenstellung offen legen, welche Kosten anfallen und von welcher Partnerinstitution sie getragen werden. Um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, strebt die Steuerungsgruppe einfache Lösungen an: Mitarbeitende sollen in ihrer Stamminstitution angestellt bleiben und dort direkt bezahlt werden und die notwendige Infrastruktur soll möglichst an die Infrastruktur einer der Partnerinstitutionen angelehnt und die Kosten auch in diesem Fall direkt abgerechnet werden.

Sollte sich erweisen, dass im Interesse des raschen Handelns eine Vorfinanzierung von Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt nötig ist bis Partnerinstitutionen die Anspruchsvoraussetzungen geklärt haben, kann die Steuerungsgruppe einen aus Kantonsmitteln geäuffneten „Fonds zur Vorfinanzierung von Massnahmen“ schaffen. Seine Finanzierung erfolgt gemäss Schlüssel von Ziff. 4.1.

5. Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per Ende *Jahr*.

6. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt am *Datum* in Kraft.

Für die Vollzugsorgane der Invalidenversicherung:

IV-Stelle des Kantons xxx

Zustimmung:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Name, Funktion

Alard du Bois-Reymond, Vizedirektor

Ort, Datum

Bern,

Für die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons xxx

Zustimmung:

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit

Name, Funktion
markt/ALV

Dominique Babey, Leiter Arbeits-

Ort, Datum

Bern,

Für die kantonale Sozialhilfe:

Sozialamt des Kantons xxx

Name, Funktion

Ort, Datum

Anhang 2

Kerndaten

A: Daten zur Person

- AHV-Nummer (alt)
- NNSS (neu)
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum TTMMJJJJ
- Geschlecht:
 - 1 = Mann;
 - 2 = Frau
- Wohnort:
 - 1 = CH;
 - 2 = EU;
 - 3 = ausserhalb EU
- Staatszugehörigkeit:
 - 1 = CH;
 - 2 = EU;
 - 3 = ausserhalb EU
- Zivilstand:
 - 1 = ledig;
 - 2 = verheiratet;
 - 3 = verwitwet;
 - 4 = geschieden;
 - 5 = getrennt;
 - 6 = Partnerschaft
- Lebensform:
 - 1 = allein;
 - 2 = Paarbeziehung ohne Kinder;
 - 3 = Paarbeziehung mit Kindern;
 - 4 = Alleinerziehend;
 - 5 = Andere;
- Soziale Situation:
 - 1 = Finanzielle Probleme;
 - 2 = Familiäre Probleme;
 - 3 = Sucht (Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, Spielsucht etc.)
 - 4 = Kombiniert 1,2, 3, 8
 - 8 = Andere;
 - 9 = Nicht bekannt¹;
- Medizinische Situation:
 - 1 = gesund;
 - 2 = Körperliche Krankheit;
 - 3 = Psychische Krankheit (inkl. Alkohol- bzw. Drogenabhängig-

¹ Dieser Code ist aus statistischen Gründen notwendig: „andere“ meint „etwas Anderes als 1- 8“; „nicht bekannt“ und „andere“ sind unterschiedliche statistische Kategorien.

keit und geistige Behinderung);
 4 = Kombinierte 2, 3;
 9 = Nicht bekannt;

- Datum der Anmeldung bei der zuweisenden Institution
 TTMMJJJJ

B Anmeldung bei MAMAC

(Die folgenden Daten werden der MAMAC-Geschäftsstelle nicht geliefert, sie erhebt sie selber)

1. ID MAMAC²
2. Fall-Nummer MAMAC³
3. Datum der Anmeldung bei MAMAC TTMMJJJJ (Beginn MAMAC)
4. Zuweisende Institution: 1 = ALV; 2 = IV; 3 = SH; 4 = Re-Assessment; 8=Andere;

C Aktivitäten bei MAMAC

1. Datum des Assessmentbericht
2. Datum der Unterzeichnung des Integrationsplans
3. Datum Re-Assessment 2
4. Datum der Unterzeichnung des Integrationsplans 2
5. Datum Re-Assessment 3
6. Datum der Unterzeichnung des Integrationsplans 3

D Austritt aus MAMAC

1. Datum Austritt MAMAC TTMMJJJJ

Grund des Austritts:

- 1 = ALV / IV
- 2 = ALV / SH
- 3 = IV / SH
- 4 = ALV;
- 5 = IV;
- 6 = SH
- 7 = MAMAC nicht zuständig;
- 8 = integriert in erster Arbeitsmarkt;
- 9 = fehlende Kooperation;
- 10 = Andere;
- 11 = Nicht bekannt⁴

E Nachhaltigkeit nach 3 Monaten

Nur zu erfassen bei Grund des Austritts 6

5. Datum der Nachfrage TTMMJJJJ

6. Status:

- 6 = Erster Arbeitsmarkt;
- 1 = ALV;

² Kantonsnummern analog zur IV-Statistik (Siehe Anhang Punkt 5)

³ ID-MAMAC und Fallnummer MAMAC werden separat erhoben, weil sie sonst im Rahmen eines Vergleiches zweier MAMAC-Geschäftsstellen oder einer Gruppe von MAMAC-Geschäftsstellen untereinander wieder gesplittet werden müssen.

⁴ Dieser Code ist aus statistischen Gründen notwendig: „andere“ meint „etwas Anderes als 1- 8“; „nicht bekannt“ und „andere“ sind unterschiedliche statistische Kategorien.

2 = IV;
3 = SH;
4 = Andere;
5 = nicht bekannt

F Aufwand

Arbeitsaufwand (Std)

- Geschäftsstelle
- RAV
- IV
- SH
- Andere

Kosten der Massnahmen

- RAV
- IV
- SH
- Andere

Taggeld / wirtschaftliche Sozialhilfe

- RAV
- IV
- SH
- Andere